



## **B E S C H E I D**

### **I. Spruch**

Der Antrag auf Zuspruch von EUR 699,00 samt 4 % Zinsen seit 23.6.2015 und der Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung wird abgewiesen.

### **II. Begründung**

Der Antragsgegner ist Verteilnetzbetreiber. Die Antragsteller sind mit ihrem Haus an seinem Niederspannungsnetz angeschlossen.

Am 18.8.2014 brach bei der 30kV-Station des Antragsgegners in S. ein Presskabelschuh, der ein Seil der 30kV-Drehstromfreileitung mit der Stationsdurchführung verbindet. Durch den Bruch des Kabelschuhs und die damit verbundene Unterbrechung der elektrischen Verbindung auf einer der drei Phasen wurde der Umspanner nur auf 2 Phasen statt im Normalbetrieb auf 3 Phasen angespeist. Dadurch kam es im Transformator zu einer Sternpunktverschiebung. Niederspannungsseitig wirkte sich diese Sternpunktverschiebung in Überspannungen und Unterspannungen auf den einzelnen Phasen aus, deren Höhe von den angeschlossenen Betriebsmittel in den Anlagen der angeschlossenen Netzbenutzer abhängt. Durch diese Abweichungen von der üblichen Versorgungsspannung von 400 Volt (Phase zu Phase) bzw. 230 Volt (Phase zu Nullleiter) wurden im Haus der Antragsteller Verbrauchsgeräte beschädigt.

Die Transformatorstation wurde zuletzt in der Kalenderwoche 43 des Jahres 2013 einer Anlagenrevision unterzogen. Die bei der Revision festgestellten und behobenen Mängel betrafen nicht die Kabelschuhe der 30kV-Leitenseile. Im Zuge einer Revision werden auch die Mittelspannungsanschlüsse inklusive der Presskabelschuhe standardmäßig einer Sichtprüfung (weil die Anlage unter Spannung steht und eine zu große Annäherung lebensgefährlich ist) unterzogen.

### **Rechtliche Beurteilung**

Aufgrund des zwischen den Antragstellern und dem Antragsgegner abgeschlossenen Netzzugangsvertrages gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz

(AVB) der ... Netz GmbH, die von der E-Control am 27.10.2014 genehmigt worden sind. Gemäß Punkt I.5 AVB gelten neben diesen Allgemeinen Netzbedingungen auch die geltenden technischen Regeln, die Sonstigen Marktregeln und die Verordnungen der E-Control. Hinsichtlich der Spannungsqualität verweist Pkt. VII.2 AVB auf die ÖVE/ÖNORM EN 50160. Der relevante Teil des Punktes VII. AVB lautet:

## **„VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen**

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V; für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z.B. 690 V, 950 V) ist die Nennspannung im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Für Anschlüsse an Mittelspannungsnetze ist die „Nennspannung des Netzes“ bzw. erforderlichenfalls die „Vereinbarte Versorgungsspannung UC“ gemäß der jeweils geltenden ÖVE/ÖNORM EN 50160 im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.

2. Die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle einzuhalten sind, sind in der ÖVE/ÖNORM EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.“

Die ÖVE/ÖNORM EN 50160 beschreibt, welche Spannungsqualität an der Übergabestelle vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen einzuhalten ist.

Auch die ÖNORM EN 50160 trifft Einschränkungen hinsichtlich der normalen Betriebsbedingungen. Die in der Norm genannten Spannungsqualitäten gelten nicht für von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Betriebsbedingungen. Ausnahmesituationen liegen insbesondere bei höherer Gewalt vor (siehe im Einzelnen ÖVE/ÖNORM EN 50160:2010 Pkt 1.1 Anwendungsbereich).

Elektrizität ist eine besonders vielseitige und anpassungsfähige Energieform. Elektrische Energie hat an der Übergabestelle zum Netznutzer viele Merkmale, die veränderlich sind und einen Einfluss auf die Brauchbarkeit des Stroms für den Netznutzer haben. Elektrische Energie erreicht den Netznutzer über ein System von Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilanlagen. Jede Komponente des Systems kann durch elektrische, mechanische oder chemische Beanspruchung zerstört werden oder versagen. Die Ursachen dafür können vielfältig sein und schließen extreme Wetterbedingungen, gewöhnliche Abnutzungs- und Alterungsprozesse sowie Störungen durch menschliche Eingriffe, Vögel und andere Tiere usw. ein. Solche Störungen können die Versorgung zu einem einzelnen Netznutzer oder zu einer Vielzahl von Netznutzern beeinträchtigen oder sogar unterbrechen (siehe im Detail Anhänge A und B zur ÖVE/ÖNORM EN 50160:2010).

Beim Betrieb eines Verteilernetzes lässt sich die Einhaltung der Normspannung von 230 Volt / 400 Volt innerhalb der Grenzen von +/- 10% nicht durchgehend garantieren. Schäden und Ausfälle an elektrotechnischen Betriebsmitteln des Netzbetreibers lassen sich auch bei größter Aufmerksamkeit nicht vollständig ausschließen.

Die ÖVE/ÖNORM EN 50160:2010 gilt gemäß Punkt 1.1 nicht für von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Betriebsbedingungen. Der Punkt enthält eine demonstrative Aufzählung der abweichenden Betriebsbedingungen. In lit c Z 5 ist als Ausnahmesituation ausdrücklich höhere Gewalt definiert.

Im Normalfall wird bei elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln im Betrieb, also auch bei Freileitungen während der technischen Lebensdauer, eine bloße Sichtprüfung ausreichend sein. Brüche von Kabelschuhen treten verhältnismäßig selten auf. Insbesondere ist es dem Netzbetreiber nicht zumutbar, Kabelschuhe bloß auf Verdacht hin, ohne jeden Anhaltspunkt einer Abnutzung, auszutauschen, zumal eine Unterbrechung einer Phase auch an anderen Stellen eintreten kann. Dies wäre auch technisch schwer möglich, da bei jedem Tausch des Kabelschuhs das Leiterseil etwas gekürzt werden muss.

Einen Anhaltspunkt für die Wartungs-/Instandhaltungsintervalle gibt die Elektroschutzverordnung 2012, BGBl II Nr. 33/2012. Gemäß §9 sind wiederkehrende Prüfungen erforderlich. Gemäß § 9 Abs 2 beträgt der Abstand der wiederkehrenden Prüfungen längstens 5 Jahre. Im konkreten Fall lag die letzte Inspektion weniger als 2 Jahre vor dem Schadenseintritt.

Der Bruch eines Kabelschuhs generell und auch insbesondere bei einer Transformatorstation, die regelmäßig (zuletzt 2013) gewartet wird, stellt daher ein unvorhersehbares Ereignis dar. Da der Schadenseintritt für den Netzbetreiber an dieser Stelle nicht vorhersehbar war, und die vorgeschriebenen und üblichen Revisionen durchgeführt wurden, kann daher ein Verschulden des Netzbetreibers oder des ihm zurechenbaren Personals nicht festgestellt werden. Weiters enthalten die AVB in Pkt XXIX. eine Haftungseinschränkung.

#### Haftung gemäß PHG:

Die Antragsteller haben ihr Begehren ausdrücklich auch auf die Haftung gem Produkthaftungsgesetz (PHG) gestützt.

Gemäß § 4 PHG gilt als Produkt jede bewegliche körperliche Sache einschließlich Energie. Elektrische Energie, die von einem Netzbetreiber an seine Kunden verteilt wird, fällt daher unter den Produktbegriff des PHG.

Gemäß § 5 PHG ist ein Produkt dann fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist.

Die Anforderungen an das Produkt „Elektrische Energie“ sind durch Pkt VII AVB „Spannungsqualität und Netzsystemleistungen“ definiert. Die nähere Detaillierung erfolgt durch die ÖVE/ÖNORM EN 50160. Aus der Zusammenschau der AVB und der ÖNORM ergibt sich, dass aufgrund der Eigenart der elektrischen Energie eine durchgängige Einhaltung der Nennspannung nicht möglich ist und auch nicht Vertragsgegenstand ist. Abweichungen der Spannung im Zuge einer Störung sind ein typisches Risiko bei der Verwendung

elektrischer Energie, daher Teil des Produktes „elektrische Energie“, und sind daher nicht als Fehler gem § 5 PHG anzusehen.

Eine Fehlerhaftigkeit des elektrischen Stroms durch das Ansteigen der Spannung aufgrund eines Seilrisses, der aber nicht auf einen technischen Fehler bei der Stromerzeugung oder des Leitungssystems zurückzuführen ist, liegt mangels berechtigter Sicherheitserwartungen nicht vor (OGH 16.4.1997, 7 Ob 2414/96t). Im konkreten Fall liegt ein unvorhersehbarer Bruch eines Kabelschuhs vor, der zu einer Unterbrechung der elektrischen Verbindung einer Phase geführt hat. Mangels Vorliegens eines Fehlers besteht daher keine Haftung gem § 1 PHG.

Der Antrag der Antragsteller auf Zuerkennung des begehrten Schadenersatzes war daher abzuweisen.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 23. Februar 2016